

# **Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR**

## **Präambel**

Mehr als 25 Jahre nach den gefälschten Ergebnissen der letzten Kommunalwahl in der ehemaligen DDR und 25 Jahre nach der friedlichen Revolution hat der Stadtrat mit seinem Beschluss 2014 zur Überprüfung aller Stadträte auf eine Stasi-Mitarbeit ein wichtiges Zeichen für Demokratie und Transparenz gesetzt. Die gewählten kommunalen Abgeordneten wollen mit ihrer Beteiligung an der Überprüfung für Vertrauen ihrer Wählerinnen und Wähler in die neuen Verwaltungsstrukturen der bestehenden Selbstverwaltungskörperschaft und die Politik insgesamt werben. Sie wollen die Tradition der Überprüfung der Mandatsträger des Gremiums Stadtrat aus den vergangenen Wahlperioden fortsetzen und auf eine Gleichbehandlung zu den neue gewählten und noch nicht überprüften Stadträten hinwirken. Es gilt Vertrauen zu schaffen in die gewählten Mandatsträger, die sich in den nächsten Jahren für ihre Stadt stark machen und für ihre Arbeit unangreifbar sein wollen.

## **§ 1 Aufgabe, Tätigwerden**

(1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (zeitweiliger Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates gemäß des jeweiligen Beschlusses des Stadtrates aus der laufenden Wahlperiode zuständig.

(2) Diejenigen Mitglieder des Stadtrates, die ihre Zustimmung verweigern, werden darauf hingewiesen, dass ihre Überprüfung nach der Entscheidung des Stadtrates zur Überprüfung der Stadträte auf Stasi-Mitarbeit [Beschl.-Nr.: 071-003(VI)14] auch ohne ihre Zustimmung stattfindet. Sie werden vom Einreicher des Ersuchens namentlich erfasst, ihre bekannten Daten zusammengestellt und dem Ersuchen an den BStU beigefügt.

(3) Sobald der Beschluss vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Ausschusses oder der Vertreter der Verwaltung den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Stadtrates laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss unmittelbar zugeleitet.

(4) Der Ausschuss erstattet dem Stadtrat nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

## **§ 2 Beschlussfassung**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Stadtratsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 3 Vertraulichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.
- (4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 4 Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift (Festlegungsprotokoll) in einem Stück zur Verwahrung durch die Verwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.
- (2) Anhörungen gemäß § 7 sind zu protokollieren.
- (3) Das betroffene Mitglied des Stadtrates erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

### **§ 5 Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung**

- (1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.
- (2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

### **§ 6 Bewertung und Feststellung**

- (1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit als erwiesen anzusehen ist.
- (2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:
  1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
  2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
    - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich

um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,  
b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,  
c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem, bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

## **§ 7 Anhörung**

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Stadtrates den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Stadtrates das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Stadtrates kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Er kann zur Einsichtnahme eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Stadtrates oder einer Person seines Vertrauens nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Verwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Stadtrates anfertigen.

(4) Das Ergebnis der Meinungsbildung des Ausschusses zum Überprüfungsergebnis nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Stadtrates ergeht an den Vorsitzenden der jeweiligen Fraktion zur fraktionsvorstandsinternen Meinungsbildung.

Die Auseinandersetzung mit dem betroffenen Mitglied des Stadtrates zur weiteren Ausübung des Mandats erfolgt vertraulich fraktionsvorstandsintern unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass ein Mitglied des Stadtrates an der Ausübung seines freien Mandats nicht gehindert werden kann.

(5) Die Entscheidung zum Verbleib eines belasteten Mitglieds des Stadtrates in einer Fraktion trifft allein das betroffene Mitglied des Stadtrates und die betroffenen Fraktion.

## **§ 8 Veröffentlichung als nichtöffentliche Drucksache**

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Stadtrates eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Stadtratsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung

ist dem betroffenen Mitglied des Stadtrates sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Stadtrates eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Stadtrates vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat vor der Verteilung der Stadtratsdrucksache beendet wurde.

(4) Zum Abschluss der Überprüfung informiert der Ausschussvorsitzende den Stadtrat in schriftlicher Form zu Protokoll über das Ergebnis der Überprüfung in anonymisierter Form.

## **§ 9 Ergänzende Vorschriften**

Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.